

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 7 (1908)

Artikel: Johannes Heynlin aus Stein : ein Kapitel aus der Frühzeit des deutschen Humanismus. Fortsetzung
Autor: Hossfeld, Max
Kapitel: 10: Bern : Anfang März - 20. April 1480
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Kapitel.

Bern: Anfang März—20. April 1480.

Zum dritten Male hatte sich Bern zu Gunsten des Vinzenzen Münster-Baues vom Papst eine Ablassbulle verschafft — „fünf Jahre aneinander“ erlaubte sie der Stadt Romfahrt zu halten und Ablass zu verkaufen,¹⁾ — und wiederum dachte man an den in guter Erinnerung stehenden Heynlin. Wie einst bei Eberhard von Württemberg, musste man jetzt bei Markgraf Christoph von Baden um Urlaub für ihn einkommen. Ihn baten also die Berner, ihnen den berühmten Prediger für ihre Romfahrt zu überlassen, „da sie ein söllichen usleger des götlichen worts suchen, der die christglöubigen zu ir selen fromen durch sin heilsam lere wüss zu fürdern.“ (Schreiben vom 7. Januar 1480).²⁾

„Dem Erwirdigen Hochgelernten Hrn. Johannsen vom Stein, Doctoren der heiligen Schrift, Pfarrern zu Marggrafen Baden, unserm sundern lieben Herrn und Fründ“ selber schrieb man, nachdem man ihm den Erwerb und die Zeit des neuen römischen Ablasses mitgeteilt, folgendermassen: „. Darzu wir nu üwer, als unsers bewärten fründ, und *des heilsamen lere uns vor allen andern liebt und genäm ist*, gantz wol bedörffen. Und ist also unser gar geflissenlichen und ernstig bitt an üwer Erwirdig lieb, Es well Ihr gevallen der selben zit, namlichen dem Sampstag vor Mittervasten (d. h. 4. März) zitlichen Hie bi uns zu sind, gericht, die selben tag, und ob es gesin möcht daruff bis zu end der vasten (am 2. April war Ostern), die gelich daran zu usgang kompt, uns und allen Frömbden und Heimischen das göttlich wort zu offnen. Als Ir denn das vor ouch getan und zu tund us gotts verlichung Macht und Vernunft haben.“ An den Markgrafen sei auch geschrieben worden und man hoffe nicht abschlägig beschieden zu werden. „Wo Ir ouch also kommen, *wellen wir üch allein predigen und gantz*

¹⁾ Schill. II, 219, Ansh. I, 162.

²⁾ Diesen von Blösch noch nicht berücksichtigten Brief macht Tobler in A. 1 zu Schill. II, 220 bekannt. (Deutsch Missiven D. 650).

niemants an üwern guten willen betrüben lassen“ usw. Datum 8. Januarii 1480.¹⁾

Der Ton dieser Briefe verrät, dass der Berner Rat in seiner Hochschätzung des Doktors um nichts herabgegangen war. Der letzte Satz zeigt sogar ein sehr weitgehendes Entgegenkommen vor Heynlins Wünschen. Es muss dieser bei der Romfahrt des Jahres 1478, sei es von seinen predigenden Amtsbrüdern,²⁾ sei es von anderer Seite, irgend welche Unannehmlichkeiten erfahren haben, die ihn die Bedingung stellen liessen, dass er nur dann kommen würde, wenn man ihn allein predigen liesse und dafür sorgte, dass ihm ähnliche Verdriesslichkeiten nicht wieder vorkämen. In der Tat liessen sich die Berner hierauf ein und man ging so weit, auf die Berufung anderer Prediger ganz zu verzichten, um nur den einen Heynlin nicht zu missen.

Heynlin selbst erklärte sich denn auch bereit, ihrem Begehr zu willfahren, aber es war wie 1478 wieder sein fürstlicher Herr, welcher Schwierigkeiten machte. Das geht aus einem zweiten Brief des „Schulthes und Rat zu Bern“ hervor, den sie am 9. Februar an den „Erwirdigen und Hochgelerten Hrn. Johannsen von Stein, lerer der Heiligen Schrift“ richteten.

„. . . . Uewer schrifften an uns gelangt,“ so beginnen sie nach der üblichen Gruss- und Ergebenheitsformel, „haben wir mitt den Sandtbriefen unseres gnädigen Herren Marggrafen³⁾ verstanden, und danken üch üwers geneigten guten willens, mit beger, den in bekanntlicher meynung vollkommenlich zu beglichen, und wollten wol, es were zu unserem begirlichen willen erschossen (es wäre nach unseren Wünschen gegangen). So aber das nitt, das uns vast leyd ist, so müssen wir geduldt und fürern bedank (Ueberlegung) haben, wie uns zimliche fürsächung beschäch. Und wollen doch dester minder nitt üch unsrer förderung und dienst allzit mogen getröstten und behelffen. Und bevelchen damitt

¹⁾ Die ausgelassenen Stellen enthalten geschäftliche Bemerkungen und die Anfangs- und Schlussformeln. Unverkürzter Abdruck bei Blo. Ta. 253/4.

²⁾ Vgl. oben S. 210.

³⁾ Keins dieser Schreiben ist vorhanden. Blo. Ta. 254.

üwer lieb dem Allmächtigen, der well sie langzit Sälig und gesundt behalten. Datum IX. Februarii 1480.¹⁾

Nach diesen Worten scheint es fast, als verzichtete der Rat für den Augenblick überhaupt auf den Gedanken, Heynlin auf der Romfahrt bei sich zu sehen. Indes so war es doch nicht: Heynlin, dem der Markgraf doch noch Urlaub gegeben haben muss, kam tatsächlich nach Bern. Es scheint sich daher nur um einen Abstrich an Zeit von Seiten des Markgrafen gehandelt zu haben,²⁾ über den die Berner sich beklagten. Denn die Romfahrt sollte nur vom 11. bis 20. März dauern,³⁾ der Rat aber hatte den Prediger gleich für einen vollen Monat begehrte.⁴⁾

Tatsächlich traf Heynlin nicht schon am Samstag den 4. März in Bern ein, wie der Rat gewünscht hatte, sondern verliess Baden erst am Donnerstag den 2. Und erst am Sonntag Lätare begann er zu predigen (12. III). Der Chronicist Schilling fasst sich über die dritte Romfahrt ziemlich kurz, nennt auch Heynlins Namen diesmal nicht: „Und wie alle Sachen in den vordrigen Romfärten mit den prelaten, bichtvättern, predicanen und allen andern Dingen bestalt warent, also war es auch in diser Romfart nach aller notdurft versechen.“⁵⁾ Und Anshelm begnügt sich mit der kurzen Notiz: „. . . . Ablass lassen verkünten und durch den hochgelerten Doctor Johansen von Stein hie lassen predigen.“⁶⁾ Ihm schien Heynlins Wirksamkeit auch diesmal besonderer Erwähnung wert. Da er andere Namen nicht nennt, und da auch in den Rats-Manualen und Missivenbüchern keinerlei auf die Berufung anderer Prediger bezügliche Schreiben sich finden,⁷⁾ darf man annehmen, dass der Rat sein Versprechen gehalten und in der Tat

¹⁾ Abgedruckt von Blo. Ta. 254/5.

²⁾ Vgl. unten S. 243, A. 4.

³⁾ Schill. II, 219. (Samstag vor Lätare bis Montag nach Judica.)

⁴⁾ Im ersten Brief an Heynlin, s. oben S. 240.

⁵⁾ Schill. II, 221.

⁶⁾ Ansh. I, 162.

⁷⁾ Tobler in Schill. II, 220 Anm. 1.

Heynlin zu Gefallen niemand anders als ihn die Kanzel versehen liess.¹⁾

Ja so sehr gefiel jetzt der Prediger dem fromm gesinnten Berner Rat, dass er sich erst gar nicht entschliessen konnte, den gefeierten Mann wieder ziehen zu lassen. Man beging die kleine Eigenmächtigkeit, Heynlin fürs erste einfach dazubehalten, und dem Markgrafen von Baden statt seines Predigers einen Boten mit einem Brief zurückzuschicken, der wegen der Freiheit, die man sich genommen, um Entschuldigung bat, und dem Fürsten von neuem auf das dringlichste anlag, den Bernern ihren hochverehrten Lehrer und Prediger noch einige Zeit zu lassen. Der Brief ist vom 24. März datiert.²⁾ (Am 20. hatte die Romfahrt geendet.)

„Heynlin habe ihnen nach seiner Ankunft in Bern die Befehle des Markgrafen auseinander gesetzt („mitt vernünffigem schin gelüteret“). Daraus ersähen sie die gnädige Gesinnung des Markgrafen, und sie dankten ihm um so mehr dafür, als sie nun wüssten, wie viel Arbeit Heynlin in Baden hätte,³⁾ und wie schmerzlich man dort seine Abwesenheit empfinden müsste; sie seien auch zu Gegendiensten gern bereit. Dennoch wagten sie gleich eine neue Bitte. „Und als wir nu verstan, denselben Herrn Johannsen mitt sölchem bescheid abgelassen, sich nach ändung unsers Jubileums wieder zu fügen“ (d. h. am 20. nach Baden zurückzureisen),⁴⁾ „so well üwer fürstlich gnad in warheit glauben, *unser gantz gemeind so grosser begird zu Im*, uns auch ein

¹⁾ Denn offenbar kann man auf den von Schilling gebrauchten Plural „*Predicanten*“ an der Stelle, wo er steht, gar kein Gewicht legen. Es kommt ja Schilling hier durchaus nicht darauf an zu sagen, dass von Prälaten sowohl, wie von Beichtvätern und auch von Prädikanten *mehr als einer* da gewesen sei, sondern nur darauf, dass an jeglicher Art von Geistlichen, die 1480 nach Bern berufen wurden, kein Mangel war, dass für Messe, Beichte und Predigt ebenso gut wie in den vorigen Romfahrten gesorgt gewesen sei. Die Pluralform Prädikanten wird einfach durch die vorhergehenden Plurale nachgezogen.

²⁾ Datum fritag vigilia Annunciationis Marie, anno 1480. Blösch druckt ihn vollständig ab S. 255—257.

³⁾ Siehe oben S. 238.

⁴⁾ Vgl. oben S. 242 (A. 2). Obige Annahme wird hier also bestätigt.

ander Jubileus¹⁾ zu kommen, des Harrung ist bis dem Heiligen Ostertag, das in nitt minder smertzen durch sin abfügen, dann fröud siner zukunft wurd begegnen. Us bewgnussen desselben und ouch dabi das, das er sich der zwüschen abfügen, nitt wenig zits uff der Strassen . . . unfruchtbarlichen vervarn wurd, so ist an üwer fürstlich gnad unser gar ernstig bitt: Ihr well gevallen, den vermallten Herrn Johannsen dis vasten, die nitt langer tag ist, gentzlichen verharren, und das göttlich wort, darin er für ander begabet ist, väterlichen künden zu lassen. Das wird in uns und allen den unsern söllich Hitz zu allen üwer gnad Diensten gebaren, das wir die vollkommenlich nitt mögen lüteren“ (Ausdruck geben) usw. (Folgen noch Versicherungen der Ergebenheit, die Bitte um Antwort, Datum und Unterschrift.)

Man hatte also, wie erhellt, in der Hoffnung, der Markgraf würde die Bitte gewähren, Heynlin gleich da behalten, um ihn nicht nutzlos hin und herreisen zu lassen; hatte die Verantwortung für diesen Schritt auf die eigene Kappe genommen und bat nun von neuem aufs inständigste um das, was man schon im Januar beim Beginn der Verhandlungen begehrt hatte, nämlich um Heynlins Bleiben bis zum Ende der Fastenzeit (bis dem Heiligen Ostertag).

Was blieb Markgraf Christoph übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen? Er gab nach, sei es gerührt

¹⁾ „Jubileus“ (annus), ursprünglich das von Bonifaz VIII. eingeführte Jubeljahr, wurde allmählich auch auf die Ablässe angewendet, die ausnahmsweise in der Heimat gefeiert wurden, und die doch soviel galten, wie der in Rom gespendete Jubelablass. (Grotfend I, 102.) Das Wort ist also gleichbedeutend mit „Romfahrt“. Der Ausdruck ist hier nicht ganz klar. Das nächste Berner Jubiläum war Ostern 1481 (Schill, II, 243). Wenn aber am 24. März 1480 schlechtweg vom heiligen Ostertag gesprochen wird, ohne nähere Zeitangabe, so muss man annehmen, dass Ostern 1480 (2. April) und nicht Ostern eines folgenden Jahres gemeint ist. Der unmittelbar darauf folgende Satz: man habe Heynlin deswegen gleich dabehalten, damit nicht unnütz Zeit auf die Reise verloren ginge, hat auch nur dann einen Sinn, wenn man an Ostern 1480 denkt, nicht aber, wenn 13 Monate (Ostern 1481 ist der 22. April) Zwischenzeit da sind.

Seltsam bleibt nur der Ausdruck „ein ander Jubileus, des Harrung ist bis dem Heiligen Ostertag“. Es müssen doch wohl die 14 Tage zwischen dem Ende der Romfahrt und dem Osterfest (1480) damit gemeint sein.

von der dringlichen Bitte der Berner Herren, oder weil er ihnen aus politischen Rücksichten eine kleine Gefälligkeit erweisen wollte, und „überliess an Bern auf ihr emsiges Anhalten den hochgelerten Johannes von Stein, Dr. der heiligen Schrift, seinen Angehörigen.“¹⁾

In Bern dachte man aber im Stillen schon viel weiter. Man wollte Heynlin dauernd für die Stadt gewinnen, und bot ihm daher die Stelle als Pfarrer am Münster auf Lebenszeit an. Schon am hohen Donnerstag 1480 (es war der 30. März) wurde seine Anstellung im grossen Rat (d. h. vor Rät und Burgern) erwogen und beschlossen. „Item den Herrn, den Doktor, will man bestellen umb 100 Gulden des Jahres“, schrieb Thüring Fricker in das Protokoll jener Sitzung.²⁾ Und 8 Tage später heisst es im Protokoll:³⁾ „Uff hüt ist auch vor M. H. H. Räten und Burgeren, mit der Gloggen versampnet, angebracht die bestellung Hrn. Johannsen vom Stein, Doktoren der heiligen Schrifft, und erzellt, durch was mittel er sig zebehalten. Und nach grundlichem verharen des alles, das zugesagt, gelüteret und angenommen, als hernach stat:

Des ersten, so geben Im M. H. Hus, Hof und Holtz nach notdurfft. Item jerlichen 20 mütt Dinkel und 3 vass mit landtwin, ins Hus gewert. Item und derzu jährlichen 100 Gulden, nämlichen all fronvasten 25 Gulden.“ Die Bezahlung sollte indessen nur eine vorläufige Abfindung sein. An ihrer Stelle sollte man Heynlin mit Pfründen versehen und ihm dabei nach und nach so viel vom Gehalt abziehen, wie die Pfründen einbringen würden, bis man auf 50 Gulden

¹⁾ Diese Antwort Christophs war Blösch unbekannt (s. S. 257). Schon Fetscherin (Gesch. d. bernischen Schulwesens im Berner Taschenbuch 1853 S. 54 und S. 83, A. 95) aber hat (nach dem Instruktionenbuch auf der Berner Stadtbibliothek H. H. IV 93) ein Regest davon gegeben. F. gibt als Datum 1480, März 24. Da die Antwort des Markgrafen nicht am selben Tage geschrieben sein kann, wie die Anfrage des Berner Rats, ist diese Datierung wohl als eine Art Journalnummer aufzufassen, die man im Instruktionenbuch hinzufügte, weil ja das Schreiben Christophs zu dem am 24. III. geschriebenen Brief des Berner Rats gehörte.

²⁾ Blo. Ta. 257 und 263.

³⁾ Blo. Ta. 258. Das Datum (7. April 1480) bei Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, Teil I (1900) S. 446.

herabgekommen sei. Diese 50 sollten dann so lange gezahlt werden, bis er Pfründen im Werte von 150 Gulden erhalten hätte: Dann sollten die 100 Gulden „ganz ab sin“; Korn, Wein, Haus, Hof und Holz sollte er aber nach wie vor noch ausserdem haben. „Und ist solich bestellung sin lebtag us angenommen, und er soll sich auch daruf so förderlichst das jemer sin mag, herfügen, handeln und tun, als sich gebürt.“

Aus dem Anfangs- und Schlusssatze scheint hervorzu-gehen, dass Heynlin, mit dem man zweifellos, und zwar wahrscheinlich in der Woche zwischen den beiden Rats-versammlungen, über seine endgiltige Anstellung unter-handelt hatte, sich durchaus geneigt gezeigt hatte, das Anerbieten des Rates anzunehmen. In der Tat bot die Stelle, die man ihm antrug, viel Verlockendes. Heynlin wurde in Bern nicht nur mit der grössten Achtung be-handelt, ja fast verehrt, er hatte auch bereits erfahren, dass ihm der Rat einen bedeutenden Einfluss auf die inneren Angelegenheiten der Stadt einzuräumen bereit war. Wir werden hierauf gleich zurückkommen. Dazu gab man sich die grösste Mühe, ihn zurückzuhalten und wird es an ein-dringlicher Ueberredung nicht haben fehlen lassen. Man versuchte erst, ihn für längere Zeit dazubehalten, als sein Herr, der Markgraf, ihn anfänglich beurlaubt hatte, und man setzte ihm jetzt, um ihn zu dauerndem Bleiben zu bewegen, auch eine sehr gute Besoldung aus, die die Ein-künfte, die er in Baden hatte,¹⁾ weit überstieg. Die Worte „und er soll sich auch daruf so förderlichst das jemer sin mag, herfügen, handeln und tun als sich gebürt“ setzen voraus, dass Heynlin eingeschlagen hatte, und dass er nur noch einmal nach Baden zurück wollte, vermutlich doch um seine dortigen Verbindungen zu lösen und die Ueber-siedelung seiner Habe (man muss stets an seine 200—300 Bände starke Bibliothek denken²⁾ anzuordnen. So bald als es sein mochte, sollte er sich dann „herfügen“ und seine neue Stelle in Bern antreten.

¹⁾ s. oben S. 218/9.

²⁾ s. Exkurs 5.

Nach sechswöchentlichem Aufenthalt verliess Heynlin daher die Stadt Bern. Am 19. April schrieb der Rat an die Städte Basel und Strassburg um sicheres Geleit für den Doktor von Stein,¹⁾ am 20. reiste dieser ab, kam aber, da er sich volle 4 Wochen in *Basel* aufgehalten hatte, erst am Pfingstmontag (22. Mai) in *Baden* an. Wider Erwarten kehrte er nicht nach Bern zurück. Vielleicht liess ihn nun der Markgraf von Baden nicht wieder fort, vielleicht hatten sich aber auch schon in den letzten Tagen seines Aufenthalts in Bern (7.²⁾—20. April) aus einem unbekannten Grunde³⁾ die Verhandlungen doch noch zerschlagen. Heynlin blieb fortan in Baden und ist Zeit seines Lebens, etwa von kurzen uns unbekannten Besuchen abgesehen, nicht wieder nach Bern gekommen. Von der Stelle als Pfarrer am Berner Münster ist nirgends mehr die Rede.⁴⁾

Die verhältnismässig kurze Zeit, die Heynlin demnach in Bern weilte, hatte dennoch genügt, um ihn einige Erfolge erringen zu lassen, auf deren Aussergewöhnliches schon Blösch mit Recht hingewiesen hat. Wesentlich waren sie doch durch seine Predigt erreicht worden, — Heynlin hatte vom Sonntag Lätare, an dem die Romfahrt begonnen hatte (12. März), bis zum Mittwoch nach Ostern (5. April) Tag für

¹⁾ Blo. Ta. 258.

²⁾ Am 7. April heisst es noch „Heynlin solle sich, sobald er könne, nach Bern fügen“. (In der Anstellungsurkunde s. S. 246.)

³⁾ Briefe an oder von Christoph aus jenen Tagen scheinen nicht vorhanden zu sein. J. J. Hottinger (Helvet. Kirchengesch. Teil II, Zürich 1708, S. 476) schreibt: „Joh. von Stein gab *aus Verdruss*, mit grossem Bedauern der Statt seinen Pfarrdienst auf“ und J. R. Gruner (Deliciae Urbis Bernae, Zürich 1732), der sich sonst ganz auf Hottinger stützt, interpretiert das: „Joh. von Stein aber, *weil er nicht allen Missbräuchen steuern konnte*, gab aus Verdruss seinen Dienst auf.“ (S. 188.) Ihnen folgen Visch. 164 u. Prot. VIII, 37. Das sind aber nur Vermutungen (wenn auch ganz wohl mögliche), wenigstens hat Michael Stettler (Schweitzer Chronick, 1627, Teil I, S. 282) den Hottinger als Gewährsmann nennt, den Zusatz „aus Verdruss“ noch nicht, sondern erzählt einfach (wie Anshelm), dass Heynlin sich später in die Baseler Kartause zurückgezogen habe.

⁴⁾ s. Exkurs 4.

Tag gesprochen;¹⁾ — dazu kamen dann die gewiss häufig gepflogenen Unterredungen mit den leitenden Männern der Berner Regierung und den Mitgliedern des Rates. Diese „Grosstaten“ Heynlins (wie Blösch sich ausdrückt) sind im höchsten Masse charakteristisch für seine Sinesweise und für die Auffassung, die er und der Berner Rat von dem Amt des Predigers hatten, und wir sind berechtigt, das, was uns hier für Bern durch den genauen und urkundlich belegbaren Bericht eines Chronisten zufällig so gut überliefert ist, als typisch für Heynlins Gesinnung überhaupt anzusehen. Es sei daher gestattet, zum Verständnis des Folgenden auch die breiteren kulturellen Grundlagen in Kürze anzudeuten.

Es ist bekannt, wie im 15. Jahrhundert die führende Rolle, die der Adel in den vergangenen Zeiten gespielt hatte, ihm in Krieg und Frieden mehr und mehr von dem emporkommenden Bürgertum streitig gemacht wurde. Wie vor der Stosskraft der festgeschlossenen Landsknechts-haufen der Glanz der Ritterheere in allen Teilen des Reiches und draussen dahinsank, so überflügelten auch Ge- werbe und Handel der Städte damals bei weitem alle andern Erwerbszweige. Wirtschaftliche und kriegerische Erfolge wirkten so zusammen, um bei den Bürgern ein hohes Selbstgefühl und eine stets gesteigerte Lebenshaltung zu erzeugen. Mehr und mehr wurde anständige Wohlhaben- heit zum verschwenderischen Luxus, das Selbstbewusstsein zum Uebermut, und oft schlug die derbe Lebenslust um in Gewalttat, Roheit, Unsittlichkeit. In Speise und Trank, in Kleidung, Schmuck und Gerät wurde eine Ueppigkeit entfaltet, die selbst einem Enea Silvio auffiel, und im Volke schien die Ausgelassenheit bei Tänzen und Spielen, bei Festen aller Art und besonders beim Karneval ausarten, die

¹⁾ Pr. II, fol. 151 — 161, dazu noch eine Predigt am 9. April (Dominica quasimodo in dedicatione ecclesie Bernensis) Pr. II, 162. Die Notiz zur ersten Predigt s. Tabelle. Sonst fehlen nähere Angaben, nur dass einmal „mane“ (13. III. fol. 151') und zweimal „post meridiem“ dabei steht (12. III. fol. 151 und 19. III. fol. 154'). Vom 10.—20. April (Abreise) sind keine Predigten vorhanden. Im ganzen also 26 Predigten innerhalb 28 Tagen.

Zügellosigkeit in Rede und Sitte völlig überhand nehmen zu wollen.¹⁾

Wie anderwärts, so zeigten sich diese Kehrseiten des buntbewegten Bildes auch in der Schweiz und in Bern. Die gerade in jenen 70er Jahren eintretende, allzu plötzliche Berührung mit der französischen und italienischen Renaissancekultur, der schnell erworbene Ruhm und die reiche Beute der Burgundersiege wirkten zerstörend auf die alte Einfachheit und Biederkeit der Schweiz, und gerade hier, wo der Umschlag so plötzlich war, zeigte sich eine arge Sittenverderbnis.

Aber so war nun jenes seltsame Geschlecht vom Ausgang des Mittelalters: je ausgelassener man heute der Lust die Zügel schiessen liess, desto inbrünstiger zerknirschte man sich morgen in der Busse. Stets war man bereit zum Uebergang von der Fastnacht zum Aschermittwoch und von den Busstagen wieder zum Karneval. Grell stehen die Gegensätze nebeneinander. Auf einer und derselben Seite erzählt Diebold Schilling von „viel kleinen jungen Buben, die in den Kriegsläufen der Jahre 1476 und 1477 auch gebrannt und gesengt und Leute erstochen hätten“ und dann wieder von dem massenhaften Zusammenströmen des Volkes zu jenen Romfahrten, auf denen man Nachlass für die schwer empfundene Sündenlast zu erlangen hoffte, und wo man in dem düsteren und brennenden Gefühl seiner Schuld den Priestern in gewaltiger Prozession durch die Gassen der Stadt nachzog, zum Zeichen der Demütigung den Leib entblößend, die Haare auflösend und die Arme in Kreuzesform ausbreitend, „bi viertusent Personen“ an Zahl.

Mochte aber bei dem gemeinen Volke die Einkehr und die Erschütterung bald wieder verfliegen, um neuen Lustbarkeiten Platz zu machen, bei den Männern, denen seine Leitung anvertraut war, zeigte sich eine tiefere Einsicht in die Schäden der Zeit und ein fester und dauernder Wille

¹⁾ Man vgl. die Abschnitte über Tanzböden, Badstuben, Frauenhäuser, über Spielen, Trinken und Fluchen, über Kirchweih, Fastnacht usw. bei Alwin Schultz, Dtsch. Leben im 14. und 15. Jahrhundert (grosse Ausg. 1892, S. 59—77, 173—176, 238—242, 405—426, 488—495 usw.).

dem Uebel zu steuern. Was hat man in Bern nicht alles an Verboten und Anordnungen erlassen, um den sittenlosen Zuständen, dem Luxus, dem unrechtmässigen Erwerb von Reichtum, der Unzucht, ja auch harmloseren Volksbelustigungen und -bräuchen ein Ende zu machen, um das schuldige Volk wieder mit Gott zu versöhnen (Ablässe, Prozessionen, Kreuzfahrten, öffentliche Bettage usw.) und es zur Ehrfurcht vor der Religion und der Kirche anzuhalten. Und das bei Laien, wie bei Geistlichen; denn man griff auch direkt in kirchliche Verhältnisse ein, reformierte in den Klöstern, „trieb die Priester zu geflissenem Gottesdienst“ und suchte allenthalben die faulen Glieder der Kirche abzuschneiden oder gute und gesunde Elemente heranzuziehen, die dann selber bessernd und heilend wirken sollten.

Unter den letzteren hat man vor allen an Heynlin zu denken. Man hatte den rechtgesinnten Mann, um dessen Person man sich wiederholt so grosse Mühe gegeben hatte, keineswegs nur kommen lassen, um mit ihm während der Romfahrten Staat zu machen, oder nur um ihn etwa als Zugmittel für die Füllung der dem Vinzenzbau bestimmten Ablasstrühe zu gebrauchen, man hegte wirklich dieselben ernsten und gottesfürchtigen Gesinnungen wie er. Für die Berner Regierung bedeutete diese Berufung eines eigenen Buss- und Fastenpredigers nur eine in der Reihe der Massregeln, die sie ergriff, um der Vernachlässigung des kirchlichen Lebens, die vielfach schon bis zum Verfall der äusseren Formen der gottesdienstlichen Ordnungen ging, in ihrer Weise zu steuern. Denn neben aller Verrottung erwachte gerade damals ein Bedürfnis nach neuer religiöser Nahrung. Da aber die Kirche unfähig zur Erfüllung ihrer neu erwachsenden oder ihrer alten Pflichten war, half sich der Berner Rat selber, und wie man aus eigenen Mitteln mit dem Bau des grossen Münsters begann, so versuchte die Gemeinde auch mit grossen Opfern sich einen Prediger nach ihrem Herzen aus der Ferne zu holen.

Wir können nun an dieser Stelle nicht im Einzelnen auf alle die Vorgänge und auf alle die Massregeln eingehen, die jene kirchliche Gesinnung des bernischen Rates und seine kirchliche Selbsthilfe — die übrigens noch keineswegs

mit Opposition gegen die Kirche verwechselt werden darf — hervortreten lassen, um so mehr da sie schon einmal im Zusammenhange betrachtet und gewürdigt worden sind. Blösch hat sie nicht unrichtig unter dem Namen der „Vorreformation in Bern“ zusammengefasst. Wir müssen aber diese Verordnungen, die sich in ihrer Hauptmasse auf die Jahre 1470 bis 1485 zusammendrängen, also gerade auf die Jahre, innerhalb deren auch Heynlins dreimal wiederholte Wirksamkeit in Bern fällt, wenigstens rasch überblicken. Man könnte sie folgendermassen anordnen:¹⁾

1. Verordnungen zur Bestrafung der Verstösse gegen die Vorschriften der Moral und der guten Sitten. (Sittenpolizeiliche Verordnungen.)

Dahin darf man rechnen

Luxusgesetze und Kleiderordnungen. Verbote von Spielen, Tänzen, Unzucht, sowie von Volksbelustigungen.

Verbote der Uebervorteilung des Nächsten durch Wucher oder Fürkauf (d. h. Aufkauf aller Waren durch Einzelne zum Zweck der Preissteigerung).

Verbot und Bestrafung des Lästers und Fluchens, des Meineids.

Heiligung des Feiertages.

2. Verordnungen, die die Versöhnung der schuldigen Menschen mit Gott bezwecken. (Religiöse Verordnungen.)

Hierher gehören die grossen Ablässe (deren finanziellen Zweck wir hier ausser Acht lassen können). Es waren 7 „Romfahrten“ in den 9 Jahren von 1476—1484!

¹⁾ Diese Verordnungen des Berner Rats (enthalten in den Missivenbüchern und besonders in den Rats-Manualen) sind meines Wissens leider noch nicht im Zusammenhang veröffentlicht und genügend klassifiziert worden. Manches findet sich in den „Auszügen aus den Missivenbüchern der Stadt Bern von 1442—1536“, veröffentlicht im Schweizer. Geschichtsforscher 1825 (Bd. V, S. 260 ff.) 1827 (Bd. VI, 283 ff.) und auch in Bd. VIII, S. 126 ff., in Blöschs oft zitiertem Aufsatz über Heynlin und in der oben genannten Arbeit über die Vorreformation in Bern (im Jahrb. schweiz. Gesch. IX [1884] 1—108) ferner in vielen Anmerkungen zu Ansh. und Schill., endlich in Berchtold Haller, Bern in seinen Ratsmanualen, 3 Bde. Bern 1900—1902. Die im Folgenden aufgeführten Kategorien im einzelnen zu belegen, ist hier unmöglich, wir verweisen im allgemeinen auf die eben genannten Werke.

Ferner die häufigen Anordnungen von öffentlichen Bitttagen, von besonderen Gottesdiensten, von Prozessionen, „Krüzgängen“, Heiltumsfahrten, Andachtsübungen usw., hervorgerufen durch schwere Unglücksfälle, insbesondere Wasserflüsse, grosse Sterben, Dürre, Orkane, Erdbeben, Teuerungen, Pestilenz und dergleichen,¹⁾ auch wohl durch einen Kirchenfrevel, wie im Jahre 1464 (siehe Schill. I, 45). Alle jene Naturvorgänge wurden als Strafen des über die Sünden der Menschen erzürnten Gottes aufgefasst, und durch aussergewöhnliche und massenhafte Frömmigkeitsbezeugungen suchte man seinen Zorn abzuwenden und ihn zu versöhnen. (Als Illustration nur jene Verordnung, wonach in der besuchtesten Messe alles Volk, was in der Kirche war, dazu die Priester, unter dem feierlichen Geläut aller Glocken „mit zertanen Armen in krüzeswys und die frowen mit ungehepten Händen“ fünf Paternoster und fünf Avemaria beten sollten.)

3. Verfüungen die Ordnung der Kirche betreffend.
(Kirchenreformatörische Verordnungen.) So z. B.:

Reformationsversuche in Klöstern (Interlaken und andere).²⁾

„Strenge Mandat, die Priesterschaft zu reformieren und zu geflissnem Gottesdienst zu triben“ (so drückt sich Ansh. aus I, 117, vgl. auch Haller I, 49) und Berufungen auswärtiger Geistlicher, unter denen die Chronisten Heynlin am meisten hervorheben.

Zwar ist man versucht, wenn man die Menge dieser Erlasse und Verbote überblickt, mit Valerius Anshelm der Meinung zu sein: Wenig gebot zeigt an ein guts . . . regiment. Dan vil gebieten, und die gebot nit halten, stärkt die vile der lastren, mehret die unghorsame der undertanen und gebürt verachtung der oberkeit;³⁾ indes wird Niemand

¹⁾ Die sich in den Jahren 1477—1482 häuften. s. Schill. II, 193, 195, 234 f. 243, 245, 249, 271, 272, Ansh. I, 167, 188, 222.

²⁾ Man vgl. Ansh. I, 225, wo von der Vertreibung der „Aebtinnen“ von Trub (Benediktinerabtei) und Gottstatt (Prämonstratenserabtei), der „Pröbstinnen“ von Wangen und Buchsen „und etlich ander schamlich kilchherrinen“ die Rede ist.

³⁾ Ansh. I, 187.

den guten Willen und den ernsten Sinn verkennen, der in den Männern lebte, die jene Verfügungen ausgehen liessen.

So sah die Umgebung aus, in die J. Heynlin mitten hineingestellt und in der er als Buss- und Fastenprediger zu wirken berufen war. Es ist nun von vornherein nicht unwahrscheinlich, dass ein Mann von seiner Energie hier nicht nur Eindrücke empfangen und sich leiten lassen, sondern dass er selbst einen starken Einfluss ausüben würde. Und so war es in der Tat.

Wenig erbaute es den frommen Mann, dass das Volk, noch nicht zufrieden mit den Karnevalspossen, seine Tänze und Lustbarkeiten auch über die Fastnacht hinaus auf den Aschermittwoch und überhaupt auf die ganze Zeit der grossen Fasten ausdehnte. Dazu kam nun in Bern noch ein besonderer Brauch. Von alters her hatten in dieser Stadt die Wahlen in den Grossen Rat, d. h. die Selbstergänzung der souveränen Behörde, am Gründonnerstag, am Ostermontag dann ihr feierlicher Aufzug, und am Dienstag die Wahl der verschiedenen Amtleute stattgefunden; und namentlich der Ostermontag war nicht bloss ein gewöhnlicher Festtag, sondern ein grosses patriotisches Volksfest, „der Zug der Regenten durch die Stadt ein jährlicher friedlicher Triumphzug stolzer Selbstbewunderung einer freien Bürgerschaft.“¹⁾ Aber es blieb nicht bei der Bewunderung: wie es bei Volksfesten zu gehen pflegt, spielten bald allerhand Scherze, lustige Sitten und vor allem ein guter Trunk die Hauptrolle. Ja die Herren Wähler und Gewählten selber scheinen in einer der Festlichkeit des Tages durchaus angemessenen Weise dem Weinkrug zugesprochen zu haben. Das alles empörte den Prediger, und nicht mit Unrecht nahm er Anstoss an dieser Missachtung der Heiligkeit der Passions- und Ostertage. Er redete dem Rat ins Gewissen und brachte ihn auch wirklich zu Beschlüssen, die der Chronist Anshelm in folgenden Worten berichtet:²⁾

„in der vasten etlicher missbrüchen abstellung, und ändrung der tagen zu besetzung des regiments, von alten

¹⁾ Blo. Ta. 262.

²⁾ Ansh. I, 164—165.

gebrucht, durch hiebenemten rat und sechs zehnen beschlossen.“ (Ueberschrift.)

„Des jars, uf den hohen donderstag (30. März) einer loblichen stat Bern nach altem bruch der klein rat und die sechs zehn burger versamlet, mit namen (folgen die Namen der 23 Mitglieder des kleinen Rats und der 16 Bürger, unter letzteren ist auch unser Chronist Dieb. Schilling¹⁾ Uss ansehen der heilig gehalten zit der bäbstischen vasten und Ostren *nach hochgeachter ler irs hochgeachten prädicanten, doctor Johansen vom Stein*, — der tagen um hundert gulden, Korn, win und holz, bis uf besserer pfründ versehung bestelt;²⁾ deren geistlichkeit nit mit weltlichen gschäften zu verhindren;³⁾ obgenemter rat als ghörig Cristen hond beschlossen und geboten: Dass fürohin sölte abgestelt sin das werfen der junkfrowen in die bäch, der mezger unsinnig umloufen, und all tänz in der ganzen vasten.

Item dass die gschäft, besetzung des regiment antreffend, uf den hohen donderstag vornaher verschaft, fürohin uf den donderstag in der osterwochen und die gschäft des ostermentags und zinstags uf mentag und zinstag nach dem ersten ostersonntag verschaft und ussgericht, alwegen niechter, nach gehaltener burgermess, dabei all burger sölten erschinen und darzu mit der grossen glogggen berieft werden.“

Diesem Bericht Anshelms fehlt nicht die Bestätigung durch die Ratsprotokolle (an die er sich bei seiner Erzählung offenbar anlehnt.)

„1480, Merz 30. Haben M. H. geraten, das man infürer die Eschigenmittwuch ungetantzet belibe und dessglichen die gantze vasten, desgliche die metzgerhändel und das werffen in die bäch der Junkfrowen.“⁴⁾

Und weiter:⁵⁾
„Uff den hochen Donstag Anno LXXX. Räth und Burger.

¹⁾ Zeile 17.

²⁾ Vgl. oben S. 246.

³⁾ Hier schaltet Anshelm eine unmutige, gegen solche rigorose Trennung von „geistlichen“ und „weltlichen“ Geschäften gerichtete Bemerkung ein.

⁴⁾ Bercht. Haller, II, 325 (von Blösch nicht gegeben).

⁵⁾ Blo. Ta. 263.

Von der Grossen und kleinen Rats und ämpteran wegen, die fürwerthin zu besetzen den Grossen Rat zum Donnstag nach dem Heiligen Ostertag und das alles beschliessen Mentag und Zinstag nach dem Sunntag quasimodogeniti.

Item das man auch allweg nüchtern Har in gang, und das In satzung wiss gestellt. Und Mentag mässen gehört werden, und das man darnach Har Ingang. Und soll man mit der grossen glocken lüten.

Die für soll man ab dem Kilch-Hof tun.

Item den Herren, den Doktor, wil man bestellen umb Hundert gulden des Jars.¹⁾

Heynlin begnügte sich also nicht mit Versicherungen oder Verordnungen darüber, dass künftighin an den Wahltagen mit Ernst und Ehrbarkeit zu Werke gegangen werden sollte, sondern er wusste es durchzusetzen, dass der ganze politische Akt um eine Woche hinausgeschoben wurde und somit die Passionswoche und die Ostertage von weltlichen Geschäften befreit wurden. Es war gewiss etwas Ungewöhnliches, dass man einem Moralprediger zu Liebe einen von alters her bestehenden Brauch umstieß, der doch den wichtigsten innerpolitischen Akt des Staatswesens betraf. Manchen mag der strenge Sittenrichter damit auch vor den Kopf gestossen haben, und der Chronist Anshelm selber ist der erste, der Heynlin deswegen tadeln. „Mit weiser Absicht hätten die Aelteren die Besetzung des Regiments, als das fürnehmest und notwendigest Stück, Stadt und Land zu erhalten, auf die Zeit verlegt, da männiglich Fromkeit, Gewissen, Glaub und Lieb durch ängstige Beicht und erschrecklich Sakrament am höchsten ersucht ward.“ Und mit Recht hätten sie nach Christus Lehre und Tat,²⁾ „dem Feiertag die liebi gmeiner not vorgehalten.“³⁾ Gerade

¹⁾ Durch die Art, wie Heynlins Anstellung hier zusammen mit den vorgenannten Beschlüssen berichtet wird, scheint auch der Schreiber des Protokolls auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen ihnen und der Person des Doktors deuten zu wollen, den Anshelm oben mit klaren Worten ausspricht.

²⁾ Ansh. denkt offenbar an die Zurückweisung der Pharisäer wegen der Entheiligung des Sabbats.

³⁾ Ansh. I, 164/5 (der oben ausgelassene Satz).

solcher Widerspruch gegen den übertrieben frommen Eifer des Predigers lässt aber erkennen, wie sehr die Mehrzahl des Rates diesem Recht gab, und Anshelms etwas spöttisches Wort „nach hochgeachteter Lehre ihres hochgeachteten Prädikanten“ zeigt nur, wie bereitwillig man sich von Heynlin bevormunden liess.

So waren nun die Wahlen mit den sich daran hängenden Festlichkeiten und Lustbarkeiten um 8 Tage von den Ostertagen abgerückt worden. Aber Heynlin war es noch nicht genug daran, die Heiligung der höchsten kirchlichen Festzeit erreicht zu haben, er wollte auch den weltlichen Geschäften eine neue kirchliche Weihe geben, die sie bis dahin nicht gehabt hatten. Deswegen erst die Bestimmung „alwegen nüchtern“ (und zwar „in satzung wis gestellt“, also sehr eindringlich), und die Wahl der Tagesstunde (nach dem Gottesdienst) und deswegen besonders die Anhörung einer gemeinsamen ausserordentlichen Messe, „dabi all bürger sollten erschinen,“ und das feierliche Geläute der grossen Glocke.

Vielleicht noch tiefer als diese Veränderungen der Wahlhandlungen schnitten die anderen, von Anshelm gleichfalls Heynlins Betreiben zugeschriebenen Bestimmungen in die alten Gewohnheiten und Bräuche des Volkes ein. Es lässt sich leider Genaueres über die gerügten Sitten des Werfens der Jungfrauen in die Bäch, der Metzger unsinnig Umlaufen usw. nicht mehr angeben, man kann also den Grad der Ausgelassenheit auf der einen oder den Grad des Rigorismus auf der andern Seite nicht recht abschätzen. Bemerkenswert ist dabei aber eins, nämlich dass Mandate gegen solche Fastnachtsbräuche und Volkssitten sich vor Heynlins Auftreten in Bern in den Ratsbüchern der Stadt¹⁾ nirgends finden, während Verordnungen gegen üppige oder schamlose Kleidung, gegen Spielen, Fluchen, Falschschwören und andere Missbräuche schon vor 1476 mehrfach begegnen. Es ist also wohl diese Anschauung von der Ungehörigkeit solcher Volksbelustigungen, die sich dann im folgenden

¹⁾ Soweit sie bis jetzt veröffentlicht sind (s. oben S. 251, A. 1).

Jahrzehnt durch wiederholte Verbote von neuem kundgibt,¹⁾ erst durch Heynlin eingeführt worden.

Etwas noch nicht Vorgekommenes scheinen auch zwei Befehle, die sich gegen Störer des Gottesdienstes wenden, zu bedeuten. Datirt aus den Tagen, in denen Heynlin im Berner Münster predigte, weisen sie auch auf ihn als Urheber. Der eine ist die oben im Ratsprotokoll erwähnte Bestimmung, „die für soll man ab dem Kilchhof tun,“ der andere, vom Tage vorher (29. März 1480) lautet: „Das in der Predye niemand uff dem kilchhoff stand, by pfandung eines pl. (aphart) und sollen die weibell daruff achten, desglichen zur Zit des fronompts.“²⁾ Was unter den Feuern zu verstehen sei, ob Fastnachtfeuer, wie sie hier und da noch jetzt gebräuchlich sind, oder aber besondere Freudenfeuer, die am Ostermontag angezündet wurden, ist nicht ganz klar. Soviel ist gewiss, dass Heynlin durch den Lärm auf dem Kilchhof, d. h. auf dem Platze vor dem Münster (der heutigen Plattform³⁾ die Andacht seiner Zuhörer bedroht sah und in seiner Predigt gestört wurde, und es soll nur im Vorbeigehen auch an diesen Beispielen gezeigt werden, wie willig der Rat seinen Worten sein Ohr lieh, und wie schnell er mit Erlassen bei der Hand war, wenn Heynlin klagte.

Mit einer gewissen Einschränkung (denn Blösch nahm noch einen mehrjährigen Aufenthalt Heynlins in Bern an),⁴⁾ werden wir daher dessen zusammenfassenden Worten zustimmen: „Wir sind wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass der strenge Sittenprediger während der kurzen Zeit seines Auftretens einen ungewöhnlichen Einfluss ausgeübt und nicht wenig dazu beigetragen habe, den Sinn für ernstsittliche Ge-

¹⁾ Vgl. besonders das Ausschreiben vom 6. Mai 1481 „in stett, länder und landgericht,“ das dem „Mutwillen und Unordnung“ auf Volksfesten, besonders auf Kirchweihen, „mit spil, täntzen, schiessen, kegeln, karten, bösen schwüren, aufläufen, blut und etwan Todslagen, auch anderer sölicher Sachen“ wehren will. (Abgedruckt Blo. Ja. 46.) Vgl. ferner Haller II, 326 (aus den Jahren 1482 und 1483) Haller III, 328 (1484) Ansh. I, 281 (für 1485) Blo. Ja. 51 (für 1487) usw.

²⁾ Haller I, 55.

³⁾ Blo. Ta. 264.

⁴⁾ Vgl. Exkurs 4.

staltung des Volkslebens, der den Rat zu seiner Berufung bewog, in weiteren Kreisen der Einwohner von Bern zu kräftigen, und dass vielleicht ein guter Teil der sittenpolizeilichen Reformversuche jener Zeit gerade auf seine Anregung zurückzuführen sei.“¹⁾

Heynlin konnte sich noch eines weiteren Erfolges seiner Ermahnungen rühmen. Wie in den kirchlichen Verhältnissen, so war auch im Schulwesen in Bern lange nicht alles so, wie es sein sollte. Zwar bestand eine Schule, aber der Unterricht befand sich in ziemlich verwahrlostem Zustande, und vor allem mangelte es an einem geeigneten Gebäude, der ersten Vorbedingung für eine gedeihliche Unterweisung der Jugend.²⁾ Einem Mitbegründer einer Universität und einem Manne, der lange Jahre seines Lebens selbst Lehrer gewesen war, musste das ein schmerzlicher Anblick sein. Der Rat schenkte auch diesmal wieder Heynlins Vorstellungen Gehör. Valerius Anshelm, der 25 Jahre später selbst Schulmeister von Bern wurde³⁾ und daher genau Bescheid wissen konnte, hat darüber folgenden Bericht,⁴⁾ dessen schneidig antithetischer Form man noch die zornige Beredsamkeit des Predigers anhört:

„Statlicher buw und erlich versehung der zuchtschul. Item, *uss anwising des hochgelerten doctors, Johansen von Stein, irs prädicanten*, der do berett, man hätti zu iebung laster und zu verfierung der jugend, ein hüpschfrowenhus⁵⁾ buwen, aber zu iebung der zucht und zur ler der jugend; daruss einer stat êr wachst, noch kein schul gemacht, hat ein êrsam stat Bern ein wonsame schul nuw ufericht und zu schulmeister bestelt den wolgelerten arzet doctor Niclausen

¹⁾ Blo. Ja. 54.

²⁾ Schon 1468 war das alte Schulhaus abgebrochen worden, und während der Zeit der Burgunderkriege bis 1481 wurde die Schule in einem Privatgebäude in der Junkerngasse notdürftig untergebracht. (Fluri, Ad. Die bernische Stadtschule, im Berner Taschenbuch 1894, S. 83/84.)

³⁾ S. oben S. 186.

⁴⁾ Ansh. I, 190.

⁵⁾ Es war 1473 gebaut worden (Fluri, a. a. O. S. 84 Anmerkung 2) und mag Heynlin schon auf seinen ersten beiden Berner Aufenthalten ein Dorn im Auge gewesen sein.

Widenbosch von Bern, einen Cisterzermünch und zu S. Vincenzen Caplan.¹⁾

Da die Anstellung Widenboschs in den Ratsbüchern zum 10. Juni 1481 vermerkt ist,²⁾ darf man annehmen, dass im Laufe des zwischen Heynlins Auftreten und Widenboschs Berufung liegenden Jahres der Schulbau in Angriff genommen wurde. Denn es handelte sich, wie aus Anshelms Worten allein noch nicht hervorgeht, nicht etwa um die Gründung einer neuen Schule, sondern lediglich um die Neueinrichtung der alten Berner Stadtschule,³⁾ welche in jenen unruhigen 70er Jahren, nachdem 1468 das alte Schulhaus abgebrochen war, sowohl an einem geeigneten Gebäude wie an einem tüchtigen Schulmeister Mangel litt, und darüber mehr und mehr vernachlässigt wurde. Wie Fluri nachge-

¹⁾ Aus Anshelms Worten könnte man schliessen, dass auch die Wahl Widenboschs „us Anweisung“ Heynlins erfolgt sei. Das ist nicht unmöglich. Widenbosch studierte mindestens von 1456—1461 in Paris, also gleichzeitig mit Heynlin (1456 bacc., 1459 licent. art., 1461 Februar und März Prokurator der deutschen Nation. Auct. II, 911, 925, 933.) 1459 kam er nachweislich mit Heynlin in Berührung: Heynlin war damals Rezeptor der deutschen Nation und Widenbosch bezahlte ihm als solchem seine Examensgebühren. — Im Wintersemester 1477 war Widenbosch an der Universität Basel, wo ja auch Heynlin damals sich befand. (Fluri, a. a. O. S. 89). Im übrigen s. Fluri, S. 85—91, auch Fetscherin im Bern. Taschenbuch 1853, S. 52 ff.

²⁾ Rats-Manual 32, S. 141. (Fetscherin S. 83. A. 96) Ansh. I, 190 A. 1 steht der 13. Juni, aber Fetscherin gibt noch an, dass es der Pfingstag gewesen sei, dieser war 1481 am 10. Juni.

³⁾ Ersteres ist häufig behauptet worden. Weidling (Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform, im Archiv hist. Ver. Kt. Bern IX, 1. 1876, S. 21) schreibt, dass Heynlin „zu Bern die Gründung einer von der Kirche unabhängigen Literarschule durchzusetzen gewusst habe“, und sieht darin „eine Loslösung des höheren Unterrichts von der Kirche.“ Wie Fluri gezeigt hat, bestand die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche in Bern von allem Anfang an. (Fluri I. c. S. 81, 74, 68, 66, 65, 56, 54 und öfter). Von einer Opposition gegen die Kirche, die W. bei Heynlin voraussetzt, kann bei diesem nicht die Rede sein. Joh. v. Müller (Gesch. d. Schweiz, Tübinger Ausg. 1817, VI, 249) und vor ihm schon Gruner, Delic. Urbis Bernens. (S. 188) und Hottinger, Helvet. Kirchengesch. (S. 476) missverstehen Anshelm dahin, dass Heynlin jenes Hurenhaus in ein Schulhaus verwandelt habe. — So gern Heynlin das Frauenhaus beseitigt hätte (man vergleiche seine Predigten, z. B. Pr. II, 8), so gelang ihm das doch nicht: erst in der Reformationszeit (1531) beschloss der Rat „das Frowenhaus beschliessen und metzen hinwegwisen“ (Fluri 84 A. 2).

wiesen hat, bestand in Bern schon seit dem 13. Jahrhundert eine städtische, von der Kirche nicht abhängige Schule, welche seither — in ihrem bescheidenen Rahmen — ununterbrochen geblüht hatte. Von einer Neugründung kann also die Rede nicht sein, sondern nur von einer Reform. Aber auch diese Reform ist doch nur in sehr beschränktem Masse als eine prinzipielle Neuerung im Schulwesen Berns aufzufassen. Wenn man wenigstens nach dem Eid des Schulmeisters schliessen darf, in dem nur Lesen und Singen namentlich aufgeführt wurden, waren die Unterrichtsgegenstände nach 1481 keine anderen, als die man vorher auch schon gelehrt hatte. Nun geht zwar schon aus der Dürftigkeit des in jenem althergebrachten Eid genannten Inventars von Lehrfächern hervor, dass diese nicht die einzigen gewesen sein können. Wozu hätte man sich einen studierten Mann, der die berühmten Universitäten Paris und Basel besucht hatte, kommen lassen und ihn bedeutend höher besoldet als selbst viele Universitätslehrer der Artistenfakultät damals bezahlt wurden,¹⁾ wenn man von ihm nur Unterricht in den Künsten des Lesens und Singens verlangt hätte! Der Name „Latinschule“, den im 15.²⁾ und 16. Jahrhundert die bernische Stadtschule führte, beweist, dass mindestens doch die Elemente der höheren Bildung an ihr gelehrt wurden, und in der Folgezeit kann die Schule sogar eine Reihe von Männern aufweisen, die in der Geschichte des Humanismus und der Reformation eine bedeutende Rolle gespielt haben: ein Jahrzehnt nach ihrer Wiederherstellung durch Heynlin lehrte an ihr Heinrich Lupulus (Wölfli), der verdiente Humanist, der durch seinen Ruf die ihm anvertraute Stadtschule in kurzem zu so grossem Ansehen brachte, dass die Zahl der fremden Schüler bis auf 100 stieg, unter ihnen kein Geringerer als Ulrich Zwingli. 1505—1509 war dann unser freigesinnter Chronist Valerius

¹⁾ Widenbosch erhielt 40 Gulden und einen Rock und durfte ausserdem seine Arzneikunst ausüben und bei seiner Pfründe bleiben. (Fetscherin, Gesch. bern. Schulwesen 1853, S. 53 und 84). In Tübingen bekamen (1491) die Professoren der Artistenfakultät 25, in Basel 30 Gulden. (Paulsen in Sybels Ztschr. 45, 435).

²⁾ Nach Fluri wurde auch schon vor 1481 etwas Latein gelehrt.

Anshelm ihr Leiter und 1510—1520 Michael Rubellus (Röttli), den Myconius zu den litterarischen Zierden Helvetiens zählt, und der den nachmaligen Reformator Berchtold Haller als Gehilfen hatte. Erst im Jahre 1581 wurde „die alte Latin-schule“ d. h. das auf Heynlins Anregung erbaute Schulhaus verlassen, um 1596 den Knaben der deutschen „Lehren“ eingeräumt zu werden. —¹⁾

Diese spätere Blüte kann man Heynlin nicht mehr als Verdienst anrechnen, immerhin war er es aber, der die gesunden Vorbedingungen dafür schuf: eine wohnliche neue Schule, welche das erste öffentliche Primarschulhaus der Stadt war,²⁾ und einen „tugentsamen, flissigen Schulmeister“³⁾ dazu. Hier wie in anderen Dingen hatte er der Berner Regierung das Gewissen geweckt, sie zum Handeln bewogen und ihr die Wege gewiesen.

Das Aufblühen der Schule war nicht die einzige sichtbare Frucht von Heynlins Wirksamkeit in Bern. Wenn man Blösch folgen will, so hatten auch seine anderen reformerischen Versuche einen bleibenden Erfolg. „Wir werden dem Manne unsere Bewunderung nicht versagen können, schreibt er,⁴⁾ dem es gelungen ist, durch die Macht seines Wortes den Ausgelassenheiten des Fastnachtsjubels auf einmal und für immer ein Ende zu machen, bei einem Volke, das alten Bräuchen gegenüber sonst die moralische Kritik fast gänzlich zu vergessen pflegt, und das für religiöse Erweckung und plötzliche Entschlüsse nie viel Empfänglichkeit gezeigt hat.“ Wenigstens für die Wahlen des Rates nach den auf Heynlins Betreiben angenommenen Satzungen lässt sich nachweisen, dass die neue Ordnung fortdauerte. Anshelm erzählt zum Jahre 1481 ausdrücklich, dass die Besetzung des Regiments „nach nächst verlaufens jars gemachter Satzung“ eine Woche später vorgenommen worden sei.⁵⁾

¹⁾ Fluri I. c. 97 ff.

²⁾ So nennt Fluri „das Schulgebäude, welches seine Errichtung dem berühmten Dr. Johann vom Stein verdankt.“ — Es stand an der Herren-gasse und lässt sich in bernischen Akten mehrfach nachweisen. Fluri 84/85.

³⁾ So nennt ihn Ansh. I, 190.

⁴⁾ Blo. Ta. 264.

⁵⁾ I, 192.

Anshelm¹⁾ schliesst seine Mitteilungen über Heynlin, obwohl er, wie gezeigt, den Doktor bisweilen etwas zu rigoros fand, mit den anerkennenden Worten, die den Schlusstein zu seiner Wirksamkeit in Bern bilden mögen:

„Ein rechtgschafner prädicant in einer ganzen gmeind und ein vertruwter schriber im rat mögen vil guter anwising tun zu einer stat êr und nüz firdrung. Wie ouch der zit obgemelter prädicant, und mit im der wolvertrüwt doctor Thüring, statschriber, als statlicher êr und herlikeit verständig und gneigt, on zwifel emsig hond getan.“

Ein wiser, gerechter amptmann, ein gelerter, gotsföchtiger kilchherr, ein tugentsamer, flissiger schulmeister, ein erfarner, frommer arzet, sind, als alle wisen zügend, fier sül einer ieden zu lib und sël wolbesetzten stat.“

11. Kapitel.

Baden-Baden: 1480—1484.

Nach seiner Rückkehr nach Baden (22. Mai 1480) fiel Heynlin in eine Krankheit, die ihn drei Wochen lang hinderte, sich seinen Amtsgeschäften zu widmen. Dann predigte er eine Zeit lang,²⁾ kränkelte aber wieder und stellte von neuem seine Tätigkeit ein. Wiederhergestellt trat er eine dreiwöchentliche Reise nach Basel an, kehrte am 11. August zurück, scheint aber auch jetzt noch nicht ins Amt gegangen zu sein. Denn erst am 3. September beginnt wieder eine von jetzt ab ununterbrochene Reihe von Predigten. „Peste incipiente“ steht über dem ersten Entwurf: Die allgemeine Not einer schweren Seuche scheint ihn veranlasst zu haben, seine Mahnungen und seinen seel-sorgerischen Zuspruch von neuem hören zu lassen.

Die 4 Jahre, die Heynlin nun in Baden zubrachte, bieten ein ziemlich gleichförmiges Bild. Wir wissen davon wenig mehr, als was sich aus seinen Predigtmanuskripten entnehmen lässt und so steht denn naturgemäss seine Predigtätigkeit im Vordergrunde unserer Betrachtung. Auch

¹⁾ I, 190.

²⁾ 11. Juni — 2. Juli, 7 Predigten (Pr. IV, fol. 8—13^o).